

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Breidenbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1,2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breidenbach in ihrer Sitzung am 03.02.2011 nachstehende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Breidenbach erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen, Kindergärten, Hortgruppen) werden von der Gemeinde Breidenbach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Abschluss der Grundschule offen. Sofern es im laufenden und im nachfolgenden Betreuungsjahr freie Plätze gibt, können nachrangig auch auswärtige Kinder aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahmeberechtigung bezieht sich auf
 - Kinderkrippen für Kinder ab einem Jahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - Kindergärten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - Kinderhorte und Hortgruppen für Kinder im Grundschulalter
 - Kindertagesstätten für offene (alterserweiterte) Gruppen für Kinder zwischen dem vollendeten ersten. Lebensjahr und dem Grundschulabschluss
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme über gesetzliche Bestimmungen hinaus besteht nicht.

- (4) Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme eines Kindes in einer bestimmten Kindertageseinrichtung.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel wird ein Arzt, der von der Kommune im Einvernehmen mit den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten benannt wird, gutachterlich zu Rate gezogen.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Das Betreuungsjahr der Kindertageseinrichtungen beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des nachfolgenden Jahres.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind regelmäßig an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die Betreuungszeiten und die täglichen Öffnungszeiten werden für jede Einrichtung vom Gemeindevorstand nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt und durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gemacht.
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtungen legen innerhalb der Öffnungszeiten Kernzeiten fest, in denen die angemeldeten Kinder anwesend sein sollen. Bei Inanspruchnahme von zusätzlichen Zeitmodulen, die nur im Rahmen der Kapazitätsgrenzen der Einrichtungsgruppe bereitgestellt werden können, sind die Erfordernisse der Kernzeitenregelungen zu beachten.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen können an insgesamt bis zu 30 Werktagen im Jahr geschlossen bleiben. Dem Anspruch auf ein ganzjähriges Betreuungsangebot ist innerhalb der Gemeinde Rechnung zu tragen.
- (5) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertageseinrichtung bis zu drei Wochen geschlossen werden. Unabhängig davon bleiben alle Kindertageseinrichtungen regelmäßig zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
- (6) Wird ein gesondertes Betreuungsangebot (zum Beispiel: Ferienkindergarten oder Samstagkindergarten) in Anspruch genommen, ist hierfür eine gesonderte Gebühr zu entrichten.
- (7) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindergärten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (8) Das jährliche Aufnahmeverfahren zum Anmeldestichtag wird im amtlichen Mitteilungsorgan der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Andere Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses und des Europäischen Impfzeugnisses bei der Aufnahme nachzuweisen ist.

Auf besondere gesundheitliche Einschränkungen und Gefährdungen des Kindes ist seitens der Erziehungsberechtigten hinzuweisen.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung einzureichen, die Antragssteller werden schriftlich benachrichtigt.

- (3) Aufnahmeanträge können jederzeit gestellt werden, über die Aufnahme wird grundsätzlich zum Anmeldestichtag 15. Februar entschieden.
- (4) Mit dem Aufnahmeantrag entscheiden sich die Erziehungsberechtigten für ein in der Kindertageseinrichtung angebotenes Betreuungsmodul. Im Regelfall ist der Wechsel des Moduls innerhalb des Betreuungsjahres nur zum 01. Februar möglich.
- (5) Mit der Aufnahme anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.
- (6) Kinder aus Familien, in denen nach dem Infektionsschutz meldepflichtige Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 5a

Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme von Kindern in gemeindliche Kindertageseinrichtungen erfolgt nach den in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Kriterien. Der Gemeindevorstand kann im Einzelfall hiervon abweichen. Begründete Einzelfälle liegen insbesondere dann vor, wenn
 - a) Kinder aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen
 - b) durch die Aufnahme des Kindes in einer bestimmten Einrichtung ein Schwergewicht an Kindern mit besonderem sprachlichem oder kulturellen Förderungsbedarf entstehen kann, welche den Erfolg der Integration gefährdet
 - c) die Erziehenden für ihre Ausbildung oder ihre berufliche Tätigkeit auf ein bestimmtes Betreuungsangebot angewiesen sind.
- (2) Bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze in den Tagesstätten, den Kindergärten und den Hortgruppen entscheidet das Alter des Kindes. In Tagesstätten und Kindergärten wird das älteste Kind, in Horten vorrangig das jüngste Kind zuerst aufgenommen.
- (3) Zum Anmeldestichtag 15. Februar angemeldete Kinder haben Vorrang vor Kindern, die im laufenden Betreuungsjahr angemeldet werden.
- (4) Bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze in den Krippen und Krippengruppen finden die folgenden Aufnahmekriterien Anwendung:
 - 1.1 Kinder, bei denen die Aufnahme für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Person geboten ist.
 - 1.2 Kinder von Erziehungsberechtigten, die
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

 - d) Kinder, deren Aufnahme aus pädagogischen Gründen besonders erforderlich erscheint.
 2. Sonstige Kinder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze, gestaffelt nach dem Alter und der Reihenfolge der Anmeldung.
- (5) Für die Aufnahme von Kindern in von den Eltern gewünschte Einrichtungen gelten folgende Kriterien:

1. Kinder im voraussichtlich letzten Kindergartenjahr aus den zugeordneten Einzugsbereichen
2. Geschwisterkinder
3. Kinder, die aus einer Krippengruppe in die Kindergartengruppe wechseln
4. Kinder aus den zugeordneten Ortsteilen
5. Kinder aus den zugeordneten Einzugsbereichen
6. Kinder aus dem Gemeindegebiet
7. Kinder aus anderen Kommunen

(6) Im Gemeindegebiet werden die Einzugsbereiche der Kindertageseinrichtungen wie folgt geordnet:

Kindertageseinrichtungen	Zugeordnete Ortsteile	Einzugsbereiche
KiTa Villa Kunterbunt	Breidenbach	Einzugsbereich 1
KiTa Abenteuerland	Kleingladenbach	
	Wiesenbach	
	Wolzhausen	
KiTa Oberdieten	Achenbach	Einzugsbereich 2
	Niederdieten	
	Oberdieten	

§ 6

Pflichten der Personensorge- und Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens bis 09.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Einrichtung und endet, sobald die Kinder diese Grundstücke verlassen. Sollen Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die Erziehungsberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Einrichtungsleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einschließlich der Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und den Erzieherinnen und Erziehern können Gesprächstermine vereinbart werden.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz des Bundes genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Kommunalverwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches).

§ 9

Versicherung

- (1) Die Kommune versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den Sorgeberechtigten der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Einrichtungsleitung vorzunehmen. Gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst nach Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der letzten drei Betreuungsmonate vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wohnortwechsel) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 5 dieser Satzung.

- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrage auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name, Anschrift und Geburtsdaten der Erziehungsberechtigten und aller Kinder sowie die zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten. Daten über beruflichen und kulturellen Hintergrund der Erziehungsberechtigten Personen. Daten des Kindes hinsichtlich gesundheitlicher Besonderheiten. Daten der weiteren abholberechtigten Personen. Geburtsdatum.
 - b) Benutzungsgebühren: Antragsdaten für Gebührenermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Satzung.

Die Löschung aller Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 18. Februar 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 25.04.1996 gemäß § 3 Abs. 2 Hess. KAG ausdrücklich ersetzt.

Breidenbach, den 10.02.2011

Reitz
Bürgermeister

Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Breidenbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) der §§ 1,2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfe-gesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertages-pflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breidenbach in ihrer Sitzung am 17.12.2013 nachstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Breidenbach erlassen:

Artikel 1

Der § 5 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses und des Europäischen Impfzeugnisses bei der Aufnahme nachzuweisen ist.

Auf besondere gesundheitliche Einschränkungen und Gefährdungen des Kindes ist seitens der Erziehungsberechtigten hinzuweisen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung einzureichen, die Antragssteller werden schriftlich benachrichtigt.
- (3) Soweit die Möglichkeit der Reservierung von Betreuungsplätzen über das Internet eingerichtet ist, ersetzt diese nicht einen schriftlichen Aufnahmeantrag nach Absatz 2.
- (4) Aufnahmeanträge können jederzeit gestellt werden, über die Reihenfolge der Aufnahme wird grundsätzlich zu den Anmeldestichtagen 15. Februar (Aufnahme-zeitraum 01. August bis 30. November) und 01. Oktober (Aufnahmezeitraum 01. Januar bis 30. Juni) entschieden.
- (5) In den Monaten Dezember und Juli werden im Regelfall keine Kinder neu aufgenommen.
- (6) Sind im laufenden Aufnahmezeitraum Betreuungsplätze weder aktuell besetzt noch reserviert, können diese - unter der Voraussetzung der sofortigen Inanspruchnahme - nach der Reihenfolge der Anmeldung vergeben werden
- (7) Mit dem Aufnahmeantrag entscheiden sich die Erziehungsberechtigten für ein in der Kindertageseinrichtung angebotenes Betreuungsmodul. Im Regelfall ist der Wechsel des Moduls innerhalb des Betreuungsjahres nur zum 01. Januar und zum 01. August möglich.
- (8) Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (9) Kinder aus Familien, in denen nach dem Infektionsschutz meldepflichtige Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 15. Februar 2014 in Kraft.

Breidenbach, den 23.12.2013

Der Gemeindevorstand

Felkl
Bürgermeister